

DIETER ZEMLIN

„Mater et magistra" und ihre Bedeutung für das Wirken des DGB

I

Die päpstliche Sozialzyklika *Mater et magistra* ist im lateinischen Text zwar bereits am 15. Juli 1961 im offiziellen Organ des Vatikans, dem *Osservatore Romano*, veröffentlicht und in ihrer allgemeinen Bedeutung in diesen Heften (Nr. 3/1962) von Prof. Dr. *Franz Deus* gewürdigt worden. Es erscheint dennoch lohnend, auf sie unter aktuellen Bezogenheiten zurückzukommen und zu untersuchen, welche Aussagekraft sie in bezug auf das Wirken des Deutschen Gewerkschaftsbundes hat.

Auch wer nicht katholisch denkt, sollte wenigstens bereit sein, auf das zu hören, was das katholische Lehramt zu den bewegenden Fragen unserer Zeit sagt. Welche Folgerungen er daraus für sich in geistiger Unabhängigkeit und Freiheit zieht, ist seine Sache.

Wenn also „Mater et magistra" sich zu den sozialen Fragen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts äußert, dann muß sie auch das Ohr des Deutschen Gewerkschaftsbundes als einer Organisation haben, die in ihrer grundsätzlichen und täglichen Arbeit mit den gleichen Fragen befaßt ist und als Einheitsgewerkschaft viele Katholiken zu ihren überzeugten Mitgliedern zählt, für die der Inhalt päpstlicher Sozialzykliken von tiefer religiöser Bedeutung ist.

Evangelische Sozialethik und katholische Soziallehre können zusammen mit anderen Grundüberzeugungen einen gleichberechtigten Platz in der Theorie und in der Praxis des DGB beanspruchen und sind in der Lage, mit ihren Erkenntnissen und Modellen die Arbeit des DGB zu befruchten und erfolgreich weiterzuentwickeln.

Die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung ist in den vergangenen hundert Jahren entscheidend geprägt worden von den Ideen und Kräften des Sozialismus und des Christentums, wenngleich jahrzehntelang in getrennten gewerkschaftlichen Organisationen. Es gehört zu den bewegenden Wandlungen der Zeit, von denen in „Mater et magistra" so oft gesprochen wird, daß in der Bundesrepublik der Versuch unternommen worden ist, die weltanschaulichen Strömungen — und Spannungen — in einer gemeinsamen gewerkschaftlichen Organisation zusammenzufassen. Es liegt an unserer Toleranz, an unserer Fähigkeit, aufeinander hören zu können, ob der Versuch endgültig gelingt oder nicht. Die Tatsache, daß auf gewerkschaftlichen Veranstaltungen die Enzyklika „Mater et magistra" ausführlich behandelt worden ist, ist ein gutes Zeichen unter sehr vielen anderen, daß wir auf einem guten Wege sind.

„Mater et magistra" gibt allen Interessierten, und damit auch dem Deutschen Gewerkschaftsbund, die Möglichkeit, die katholischen Auffassungen zu wesentlichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Fragen unseres Jahrzehnts in zusammengefaßter und übersichtlicher Form kennenzulernen, das eigene Wollen und die eigenen Erkenntnisse damit zu vergleichen, zu prüfen, in welchen Punkten gegebenenfalls Übereinstimmung in der Analyse der Tatbestände und in den aus ihnen zu ziehenden Folgerungen besteht und Ansatzpunkte für Auseinandersetzungen mit ihren Interpretationen zu finden.

Was die Deutung — und demzufolge auch die praktische Anwendung — der Gedanken *Johannes XXIII.* in „Mater et magistra" so schwierig macht, sind — wenn ich es richtig sehe — vor allem zwei Gesichtspunkte:

Das päpstliche Rundschreiben muß im Weltmaßstab gesehen werden. Es versucht, Grundsätze des sozialen Zusammenlebens der Menschen herauszuarbeiten, ohne dabei auf die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Ländern abzuheben. Es unterscheidet zwar zwischen den sogenannten Industrienationen und den Entwicklungsländern, aber die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen sind eben doch sehr unterschiedlich, ob es sich nun um Länder wie z. B. die Bundesrepublik, die USA oder Japan auf der einen, den Kongo, Brasilien oder Südvietnam auf der anderen Seite handelt.

„Mater et magistra" entwickelt auch nicht, wie andere Sozialenzykliken ebenfalls nicht, Einzelmodelle und Details, die nur durch Gesetz oder auf andere Weise in die Praxis umgesetzt zu werden brauchen. Sie stellt vielmehr Grundsätze dar und beschreibt Leitlinien.

Sie sagt zum Beispiel nicht, um das an einer aktuellen Frage zu zeigen, wie die Idee der Mitbestimmung bei Kohle und Stahl, in der Groß-Chemie oder im Rahmen des Personalvertretungsgesetzes für den öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik am besten verwirklicht werden kann. Sie stellt nur fest, daß eine verantwortliche Mitarbeit der Arbeitnehmer im Mittel- oder Großbetrieb (Abschn. 91) sowie ein Mitwirken der Arbeiterschaft auf allen Ebenen (Abschn. 97) der katholischen Soziallehre entspricht.

Sie schreibt uns nicht vor, wie das sogenannte „312-DM-Gesetz", das die Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand in unserem Land fördern will, novelliert werden soll, um es zu einem praktikablen und erfolgversprechenden Instrument der Eigentums- und Gesellschaftspolitik zu machen, sondern sie bezeichnet das Recht auf Eigentum auch für den Arbeitnehmer als ein natürliches Recht (Abschn. 109), das systematisch ausgebaut und gefördert werden muß.

Die Aufgabe des deutschen Politikers — und Gewerkschafters —, der im Sinne dieser Enzyklika handeln will, besteht also darin, die Situation in unserem Land mit den Maßstäben päpstlicher Grundsätze zu messen und diese dann aus eigenen Erkenntnissen unter Zuhilfenahme einiger Prinzipien der katholischen Soziallehre — z. B. des Prinzips der „Subsidiarität" und des Prinzips der „Solidarität" — in die Tat umzusetzen.

Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, an drei Tatbeständen die besondere Bedeutung der Enzyklika für das Wirken des DGB — neben der bereits erwähnten ersten allgemeinen Bedeutung — herauszustellen. Es sind dies:

- Das Eigentum,
- die Mitbestimmung,
- die „Gewerkschaftsfrage“, d. h. die Formen der Arbeitnehmerorganisationen.

II

Der Jesuitenpater *David* von der „Kommende“ in Dortmund hat sich im Organ der Deutschen Postgewerkschaft, *Deutsche Post*, Nr. 15/1961, u. a. wie folgt zu „Mater et magistra“ geäußert:

„In großzügiger Weise werden die Wandlungen der letzten zwanzig Jahre auf dem wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, dem gesellschaftlichen und dem politischen Bereich geschildert. Atomkraft und Automation, die Fortschritte der Chemie wie der Elektronik, die Hebung des Lebensstandards, die höheren Ansprüche an das Leben, die breitere Streuung des Eigentums, die wachsenden Aufstiegsmöglichkeiten, die steigende Beteiligung breiter Volksschichten am politischen Leben, die Demokratisierung der Gesellschaft, die immer dichter werdenden internationalen Beziehungen, das Wirken größter internationaler Organisationen, das Erwachen der Völker Asiens und Afrikas, die wachsende Einheit der Welt — alles wird in den Kreis der Betrachtungen einbezogen.

Und zwar, das ist unverkennbar, betrachtet der Papst entgegen so manchen pessimistischen Stimmen das alles mit einem offenkundigen Wohlwollen. Ja, er weiß, obschon die Gefahren und Probleme dieser Entwicklung keineswegs übersehen oder bagatellisiert werden, dem materiellen Fortschritt auch eine geistige und sittliche Bedeutung abzugewinnen. Alle diese Fortschritte können das Leben der Menschen schöner, kraftvoller, tiefer, geistvoller machen, wenn sie von ihnen einen vernünftigen Gebrauch zu machen wissen und wenn sie sich bewußt sind, daß dies alles noch höheren Zielen zu dienen berufen ist.“

Demgegenüber werden den Gewerkschaften, die bei aller berechtigten — in der Übertreibung gelegentlich für ihr eigenes Ansehen gefährlichen — Kritik am Bestehenden immer ihre Zuversicht für eine bessere Welt geäußert haben, allzu starke „Fortschrittsgläubigkeit“, „materialistisches Denken“, „technokratische Befangenheit“ und „Sozialromantik“ vorgeworfen. Mit dieser Grundhaltung aber — von Überspitzungen abgesehen — befinden sie sich mit dem großen Papst Johannes in der allerbesten Gesellschaft.

Die Enzyklika „Mater et magistra“ ist für die deutschen Gewerkschaften also auch deshalb von Bedeutung, weil sie den seit Beginn der Industrialisierung eingetretenen Fortschritt im Grundsatz billigt, die weitere soziale und technische Entwicklung bejaht, die materiellen Lebenswünsche prinzipiell positiv bewertet und die verantwortliche Teilnahme der Arbeitnehmer am wirtschaftlichen und politischen Geschehen als in der natürlichen Ordnung begründet unterstreicht. In sehr wesentlichen Fragen seiner geistigen Grundhaltung befindet sich der DGB damit in Übereinstimmung mit der katholischen Soziallehre. Das gilt auch dann, wenn hinzugefügt wird, daß aus der weltlichen Betrachtungsweise der Gewerkschaften heraus diese selbstverständlich manchen Akzent anders setzen als kirchliche Verlautbarungen.

Das Eigentum

Die Rolle des Privateigentums in der Wirtschaft war in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung umstritten. Die Aufhebung des Privateigentums — generell oder unter bestimmten Voraussetzungen — erschien einem Teil als beste Lösung dessen, was wir

„die soziale Frage“ nennen. Sie entstand, als durch die Industrialisierung der Mensch aus einer bis dahin wenigstens in etwa gegebenen Subjektstellung in eine wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Objektstellung gezwungen wurde, die sich darin äußerte, daß auf der einen Seite eine besitz- und eigentumslose, nur auf ihre Arbeitskraft angewiesene ausgebeutete „Klasse“ stand, auf der anderen Seite der Eigentümer an den Produktionsmitteln. Es galt überall das „Recht des Stärkeren“.

Die soziale Frage ist auch heute noch nicht befriedigend gelöst. Immer noch sammeln wenige in ihren Händen eine ungeheure wirtschaftliche Macht (mit der Möglichkeit, sie auch politisch zu gebrauchen oder zu mißbrauchen); bei ihnen liegt die — durch die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bisher nur unzureichend eingeschränkte — Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel; es vollzieht sich in unserem Land immer noch eine sehr einseitige Vermögens- und Eigentumsbildung. Die große Masse der Arbeitnehmer findet ihr Lebensschicksal demgegenüber immer noch in fremdbestimmter, abhängiger Arbeit und ist weitgehend ohne persönliches Eigentum geblieben. Trotz des nicht zu leugnenden Fortschritts hat die Arbeitnehmerschaft bis heute die aus der Menschenwürde als Ebenbild Gottes folgende „Subjektstellung“ nicht wieder zurückgewonnen.

„Öffentliches Eigentum“, „Überführung in Gemeineigentum“ oder „Sozialisierung“ — ohne das hier im einzelnen näher zu definieren — erschien insbesondere dem sozialistischen Flügel der Arbeiterbewegung lange Zeit hindurch als denkbar beste Lösung der damit aufgeworfenen Probleme. Der moderne freiheitliche Sozialismus deutscher Prägung denkt heute nicht mehr so. „Traditionell“ denkenden Sozialisten in unserem Land fällt es aber auch heute noch schwer, in diesem Zusammenhang von lieb gewordenen, weil überkommenen, Vorstellungen Abschied zu nehmen.

Demgegenüber hat die katholische Soziallehre immer das Recht auf Privateigentum — auch an den Produktionsmitteln — bejaht, zugleich aber seinen wirtschaftlichen Mißbrauch bekämpft und seine soziale Verpflichtung betont.

„Mater et magistra“ weist (Abschn. 104) auf die inzwischen vielfach eingetretene Scheidung von Funktionen der Kapitaleigner und des „Managements“ hin. Die von *Karl Marx* und anderen seinerzeit völlig zu Recht beschriebene Bedeutung des Eigentums an den Produktionsmitteln tritt zugunsten der Verfügungsgewalt über sie zurück. Die Enzyklika begrüßt auch die inzwischen entstandenen „vielfältigen wirtschafts- und sozialpolitischen Sicherungen“, die die Zuversicht der Arbeitnehmer beflügeln. Dennoch unterstreicht sie das unveränderte Recht auf Privateigentum, auch an den Produktionsmitteln, und nennt es „in der Natur der Dinge grundgelegt“ (Abschn. 109). Sie fordert dann mit allem Nachdruck eine wirksame und breite Streuung dieses Eigentums:

„Breitere Streuung des Eigentums ist, wenn jemals, so heute ganz besonders geboten. In einer wachsenden Zahl von Ländern wächst der wirtschaftliche Wohlstand rasch. Bei kluger Anwendung bereits erprobter Verfahrensweisen dürfte es nicht schwer sein, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in diesen Ländern so zu lenken, daß sie den Zugang zu privatem Eigentum erleichtert und verbreitert, beispielsweise zu dauerhaften Gebrauchsgütern, Wohnhaus, Grundstück, Geräten für den handwerklichen oder bäuerlichen Familienbetrieb, in Wertpapieren verbrieften Kapitalanlagen in Groß- und Riesenunternehmen ...“ (Abschn. 115).

Ausdrücklich wird erwähnt, daß höhere Löhne allein diesem Ziel nicht dienen können.

Dabei aber übersieht auch Papst Johannes nicht die Bedeutung des „öffentlichen Eigentums“:

„Das eben Gesagte schließt keineswegs aus, daß auch der Staat und andere öffentlich-rechtliche Gebilde rechtmäßig Eigentum besitzen, auch an Produktionsmitteln, ganz besonders dann, wenn ‚die mit ihnen verknüpfte übergroße Macht ohne Gefährdung des öffentlichen Wohls Privat Händen nicht überantwortet bleiben kann‘ (Quadragesimo anno, 114)“ (Abschn. 116).

„Ja, es scheint ein Merkmal unserer Zeit zu sein, daß das staatliche und sonstige öffentliche Eigentum immer umfangreicher wird. Das hat u. a. darin seine Ursache, daß der Staat um des Gemeinwohls willen immer größere Aufgaben übernehmen muß" (Abschn. 117).

Aber „Mater et magistra" fährt dann einschränkend fort:

„Nur dann dürfen der Staat und andere öffentlich-rechtliche Gebilde den Umfang ihres Eigentums ausweiten, wenn das richtig verstandene Gemeinwohl dies offenbar verlangt, wobei zu vermeiden ist, das Privateigentum übermäßig zu beschränken oder, was noch schlimmer wäre, ganz zu verdrängen" (Abschn. 117).

Als der DGB im November 1963 in Düsseldorf sein *Grundsatzprogramm* verkündete, überschrieb die katholische *Allgemeine Sonntagszeitung*, Würzburg, ihren Bericht darüber mit der Schlagzeile: „Sieg der linken Ultras im DGB." Grund für diese und ähnliche Einschätzungen in einem Teil der deutschen Presse waren jene Teile des Grundsatzprogramms, in denen von der „öffentlichen und freien Gemeinwirtschaft" und von „Kontrolle der wirtschaftlichen Macht" die Rede ist.

So heißt es im Grundsatzprogramm u. a.:

„4. öffentliche und freie Gemeinwirtschaft — Das Gemeineigentum in seinen verschiedenen Formen hat in der modernen Industriegesellschaft entscheidende Bedeutung, besonders auch als Lenkungs- und Steuerungsmittel der Wirtschaft. Die Gewerkschaften fordern die Erhaltung und Ausweitung des öffentlichen Besitzes an wirtschaftlichen Unternehmen und seine Weiterentwicklung zu einem sinnvollen System öffentlicher und öffentlich gebundener Unternehmen.

Die freie Gemeinwirtschaft ist Bestandteil einer am Gemeinwohl ausgerichteten Wirtschaftsordnung. Ihr Bestand, ihr Wirkungsbereich und ihre Stellung im Wettbewerb mit erwerbswirtschaftlichen Unternehmen dürfen nicht durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt oder behindert werden.

Die wachsende Bedeutung der Atomindustrie erfordert staatliches Eigentum an allen Kernbrennstoffen und eine strenge Kontrolle des Reaktorbaues im Hinblick auf eine Koordinierung der gesamten Energiepolitik sowie aus Gründen des Arbeits- und Bevölkerungsschutzes.

5. Die Kontrolle wirtschaftlicher Macht — ... Insbesondere fordern die Gewerkschaften: ... den Ausbau des Systems öffentlich gebundener Unternehmen, die Überführung von Schlüsselindustrien und anderen markt- und wirtschaftsbeherrschenden Unternehmungen in Gemeineigentum."

Zieht man einen Vergleich mit „Mater et magistra", kommt man zu einer doch recht überraschenden Feststellung. Die gewerkschaftlichen Vorstellungen widersprechen im Grundsatz nicht den in der Enzyklika geäußerten Gedankengängen.

Eine weitere Bedeutung der Sozialenzyklika „Mater et magistra" für den DGB liegt mithin in der Tatsache, daß sie grundsätzliche Vorstellungen des DGB von der Kontrolle wirtschaftlicher Macht und der Struktur der Wirtschaft rechtfertigt. Für ihn muß es aber auch bedeutsam sein, wenn in ihr die naturrechtliche Bedeutung des privaten Eigentums — auch an den Produktionsmitteln — unterstrichen und auf die Notwendigkeit einer breiten und wirksamen Eigentumsstreuung nicht allein durch Lohn erhöhungen hingewiesen wird. Die praktischen Beiträge des DGB zur Lösung dieses auch für den sozialen Frieden und Fortschritt in der Bundesrepublik entscheidenden Problems waren in der Vergangenheit äußerst gering. Die IG Bau, Steine, Erden hat als erste Gewerkschaft eine für ihren Bereich praktikable Lösung durchgesetzt, an der auch Vertreter katholischer und evangelischer Sozial- und Gesellschaftsauffassungen mitgearbeitet haben. Die programmatische Betonung von Grundsätzen reicht jetzt nicht mehr aus. Die Darstellungen in „Mater et magistra" — übrigens auch in der Eigentumsdenkschrift des Rates der EKID und in anderen Verlautbarungen beider Kirchen oder kirchlicher Verbände — sollten dem DGB und seinen Gewerkschaften Anlaß für eigenes aktives Handeln in naher Zukunft sein.

Die Mitbestimmung

Eine der bedeutsamsten politischen, nicht nur sozialen und gesellschaftlichen, Entwicklungen in der Bundesrepublik nach 1945 war die gesetzliche Ausformung der Idee des Mitbestimmungsrechts. Sie ist erfolgt durch die qualifizierte Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Bereich von Kohle und Eisen, durch das Betriebsverfassungsgesetz für die übrige freie Wirtschaft und das Personalvertretungsrecht im öffentlichen Dienst.

Kürzlich fand in Düsseldorf eine Bundeskonferenz des *Ständigen Ausschusses christlich-sozialer Arbeitnehmerkongresse* statt, in dem u. a. viele Ständesorganisationen beider Kirchen und die Sozialausschüsse der christlich-demokratischen Arbeitnehmerschaft zusammenarbeiten. Die Konferenz forderte

„den Ausbau der betrieblichen Mitbestimmung, wobei zunächst alle bestehenden Möglichkeiten ausgenützt werden müssen. Neue institutionelle Maßnahmen müssen Zug um Zug begleitet sein von den verstärkten bildungspolitischen Bemühungen aller Arbeitnehmerorganisationen mit dem Ziel, befähigte Arbeitnehmer auf ihre zukünftigen Aufgaben in jeder Hinsicht vorzubereiten; von dem Verzicht auf jede parteipolitische Einseitigkeit in der Besetzung der Mitbestimmungsorgane. Hiervon hängt schlechthin die Zukunft der Mitbestimmung ab.

Die überbetriebliche Mitbestimmung, vor allem die Errichtung eines Organs der gesamtwirtschaftlichen Kooperation der Interessen. Im volkswirtschaftlichen Sachverständigenrat sieht der Ständige Ausschuss einen zweckmäßigen Schritt in Richtung eines solchen Sozial- und Wirtschaftsrates auf Bundesebene. Über Form und Aufgabenstellung im einzelnen wird noch zu beraten sein“.

Auch das Grundsatzprogramm des DGB befaßt sich an mehreren Textstellen, die hier als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, mit der Mitbestimmung. Das neue gewerkschaftliche Aktionsprogramm enthält ebenfalls die Forderung nach mehr Mitbestimmung für die Arbeitnehmer. Auch auf entsprechende Formulierungen in den Karlsruher Parteitagbeschlüssen der SPD sei hier nur hingewiesen. Der Parteitag der CDU beschäftigte sich in Düsseldorf unlängst ebenfalls mit der Mitbestimmung. Wir werden mithin in absehbarer Zeit neuen Kämpfen um die Mitbestimmung entgegengehen, denn die Kräfte des „Herr-im-Hause-Standpunktes“ formieren sich schon.

Sozialismus und Christentum sind in der Mitbestimmungsfrage von unterschiedlichen Ausgangspositionen und Denkungsarten zu ähnlichen Ergebnissen gekommen. Der freiheitliche Sozialismus leitet das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer im wesentlichen von der Gleichberechtigung der Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit ab.

„Mater et magistra“ behandelt die Mitbestimmung bemerkenswerterweise im Kapitel „Forderungen der Gerechtigkeit im Hinblick auf die Unternehmensverfassung“ (Abschn. 82 — 103). Sie geht davon aus, daß nicht nur die Verteilung des Wirtschaftsertrages den „Forderungen der Gerechtigkeit“ entsprechen müsse, sondern auch der gesamte Wirtschaftsvollzug (Abschn. 82). (Übrigens wird an dieser Stelle der geläufigen Überbetonung des „Eigengewichts der Wirtschaft“ von interessierter Seite eine deutliche Absage erteilt.)

„In der menschlichen Natur selbst ist das Bedürfnis angelegt, daß, wer produktive Arbeit tut, auch in der Lage sei, den Gang der Dinge mitzubestimmen“ (Abschn. 82).

„Wenn darum in der Gütererzeugung eine Betriebsordnung gilt und Verfahren zur Anwendung kommen, die der Würde des arbeitenden Menschen zu nahe treten, sein Verantwortungsgefühl abstumpfen oder seine schöpferischen Kräfte lahmlegen, so widerspricht eine solche Art des Wirtschaftens doch wohl der Gerechtigkeit; das gilt selbst dann, wenn der Güterausstoß sehr hoch liegt und die Verteilung nach Recht und Billigkeit erfolgt“ (Abschn. 83).

„Mater et magistra“ postuliert dann das Gebot partnerschaftlicher Zusammenarbeit im gegenseitigen Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Betrieb (Abschn. 92). Zuvor ist eindeutig festgestellt worden, daß Johannes XXIII., wie schon sein Vorgänger, der Meinung ist, „daß die Arbeiter mit Recht aktive Teilnahme am Leben des sie beschäftigenden Unternehmens fordern“ (Abschn. 91). Dabei wird die Form

dieser Teilnahme offengelassen, weil sie sich aus der konkreten Lage des einzelnen Unternehmens ebenso ergibt wie aus den nationalen Bedingungen. Die Sozialzyklika unterläßt es nicht, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß auch „zu unserer Zeit in Wirtschaft und Gesellschaft noch schwere Mißverhältnisse“ bestehen, „die im Widerspruch zu Gerechtigkeit und zur Menschlichkeit stehen . . .“ (Abschn. 94). Sie weist auch darauf hin, daß es für den Staat von Bedeutung ist, daß sich in allen Schichten „das Bewußtsein verstärkt, für das Gemeinwohl mitverantwortlich zu sein“ (Abschn. 96).

Es wird in der Bundesrepublik oft der Versuch gemacht, die Gewerkschaften als Organisationen aus der Mitbestimmung herauszuhalten. Die Arbeiter selbst sollen das besorgen, wird gesagt, alle anderen Lösungen seien „kollektivistisch“. Der Begriff des „Kollektivismus“ wird offenbar heute in unserem Land immer dann als gefährlicher „Buhmann“ an die Wand gemalt, wenn es um Maßnahmen geht, die das übermäßige Wuchern individualistischer Interessen in Wirtschaft und Gesellschaft zugunsten solidarischer Lösungen beschneiden sollen.

Was davon zu halten ist — und daß sich derartige Debattierer dabei jedenfalls nicht auf „Mater et magistra“ berufen können —, zeigt ein Blick in deren Unterabschnitt „Mitwirken der Arbeiter auf allen Ebenen“. Das kann man ja wohl auch als eine Art „überbetriebliche Mitbestimmung“ bezeichnen. Sie anerkennt und lobt den Aufschwung der Arbeiterorganisationen (sprich: Gewerkschaften), die die Arbeiter nicht mehr in den Klassenkampf treiben, sondern sie zu sozialer Partnerschaft anleiten. Dann folgt die gewichtige Bemerkung:

„Wir möchten darauf hinweisen, wie notwendig oder mindestens höchst angemessen es ist, daß die *Arbeiterchaft* (nicht die Arbeiter — sie!) Gelegenheit hat, ihre Meinung und ihr Gewicht (sie!) auch über die Grenzen des Unternehmens hinaus geltend zu machen, und zwar in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens“ (Abschn. 97).

Die Enzyklika fährt dann fort:

„Über das zu entscheiden, was den allgemeinen Stand der Wirtschaft fördert, ist nicht Sache der einzelnen Wirtschaftssubjekte, sondern liegt bei der staatlichen Führung und bei jenen nationalen und übernationalen Institutionen, die für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig sind. Daher erweist es sich als angemessen oder notwendig, daß an den staatlichen Stellen und in diesen Institutionen außer den Unternehmern und deren Beauftragten auch die Arbeiter vertreten sind *oder diejenigen, die bestellt sind, die Rechte, Ansprüche und Interessen der Arbeiter wahrzunehmen*“ (Abschn. 99).

Über die besondere Bedeutung der Enzyklika für das Wollen des DGB im Zusammenhang mit der Mitbestimmungsfrage braucht nach all dem kaum noch ein Wort gesagt zu werden. Sie bejaht das Recht der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften auf betriebliche und überbetriebliche Mitbestimmung, erkennt auch die Notwendigkeit des Gewichts ihrer Organisationen (das man im politischen Tageskampf wohl durchaus, ohne sich der Verbiegung des Textes schuldig zu machen, als „Macht“ bezeichnen darf) an und erteilt im übrigen all denen auch in der Bundesrepublik eine Absage, die die Gewerkschaften in ihrer Wirksamkeit auf die „klassischen Aufgaben“ — Sozialversicherung, Urlaub, Löhne — beschränken wollen. Diese grundsätzliche Übereinstimmung kann von den deutschen Gewerkschaften nur sehr dankbar zur Kenntnis genommen werden.

Die Gewerkschaftsfrage

Die Stellungnahme der päpstlichen Sozialzyklika zu der Frage, welchen Gewerkschaften sich die Arbeiter anschließen sollen, um ihren berechtigten Forderungen Nachdruck zu verleihen, interessiert naturgemäß die aktiven Gewerkschafter am stärksten. Das gilt sowohl grundsätzlich als auch im Hinblick darauf, daß auch in der Bundesrepublik sich als „christlich“ bezeichnende Gewerkschaften mit dem Argument werben, christliche Arbeitnehmer gehörten in christliche Gewerkschaften. Wie wir sehen werden, be-

stätigt „Mater et magistra“ diese Auffassung nicht. Es sei aber vorweg — ohne Polemik, aber doch mit allem Nachdruck — einmal ausgesprochen: Im Deutschen Gewerkschaftsbund und in seinen Gewerkschaften befinden sich mehr Christen als im gesamten *Christlichen Gewerkschaftsbund* der Bundesrepublik zusammengenommen.

Auf den von christlicher Gewerkschaftsseite gelegentlich unternommenen Versuch, für sich die „besseren Christen“ zu reklamieren, soll hier nicht näher eingegangen werden. Nur einen Satz dazu: Die Frage, ob jemand im Sinne seiner Kirche ein „guter“ oder „schlechter“ Christ ist, entscheiden weder Funktionäre des DGB noch des CGB, sondern der Hergott, wenn wir an dem uns bestimmten Tag vor seinen Richterstuhl zu treten haben.

Die „Gewerkschaftsfrage“ ist im übrigen nicht neu, sondern in den sechziger Jahren nur anders gestellt. Im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts ging unter katholischen Arbeitern der Streit darum, ob sie sich nur in rein katholischen Gewerkschaften organisieren dürften oder auch in — überkonfessionellen — christlichen Gewerkschaften. Die Enzyklika *Singulari quadam* Papst Pius X. machte 1912 diesem Streit ein Ende und entschied zugunsten der überkonfessionellen Gewerkschaften. Heute nun geht in der Bundesrepublik die — nicht von der Masse der evangelischen und katholischen Mitglieder im DGB entfachte — Auseinandersetzung um die Frage: „Christliche Gewerkschaft“ oder Einheitsgewerkschaft?

Für den Bereich der *Evangelischen Kirche* ist die Frage klar entschieden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in einer Entschließung vom Dezember 1955 u. a. erklärt:

„Die tätige Mitarbeit evangelischer Christen im Deutschen Gewerkschaftsbund ist ein notwendiges Zeichen der gemeinsamen Verantwortung, die jeder Christ mit allen anderen Gliedern seines Standes und seines Volkes für die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit zu übernehmen hat. . . Nach unserer Meinung ist ein geduldiges Ringen um Beseitigung von Mißverständnissen und Hindernissen, die eine wirkungsvolle Mitarbeit christlicher Gruppen im Deutschen Gewerkschaftsbund erschweren, zu empfehlen . . .“

Diese Auffassung ist seitdem in kaum veränderter Form von führenden evangelischen Kirchenmännern und Laien wiederholt worden.

Nicht so klar ist — bis auf den heutigen Tag — die Haltung der katholischen Bischöfe in Deutschland. Das *Katholische Episkopat* in Deutschland hat am 6. November 1955 folgende Erklärung herausgegeben:

„In der Frage einer Neugründung christlicher Gewerkschaften haben wir Bischöfe uns große Zurückhaltung auferlegt. In unserer Erklärung vom 6. November 1952 haben wir die katholischen Arbeitnehmer zur Wachsamkeit und rechten Gewissensbildung aufgefordert und ihnen die Entscheidung für oder gegen die Einheitsgewerkschaft anheimgestellt. Wenn sich nun christliche Arbeitnehmer aus echter innerer Bedrängnis nach langen Überlegungen in Freiheit zur Neugründung entschlossen haben, so achten wir diese sachlich wohl begründete Entscheidung und erwarten für sie Verständnis, besonders im kirchlichen Bereich.

Wir ermahnen alle katholischen Arbeitnehmer, unbeschadet ihrer Einstellung zur Gewerkschaftsfrage, auf die Wahrung christlicher Bruderliebe bedacht zu sein, sich gegenseitig nicht zu verunglimpfen und sich gemeinsam um die Durchsetzung christlicher Grundsätze und Forderungen zu bemühen.

Diese Geschlossenheit muß ihren besonderen Ausdruck finden in der gemeinsamen Förderung der Katholischen Arbeiterbewegung, der anderen Standesvereine und der sozialen Bildungseinrichtungen. Wir bitten das ganze katholische Volk, das ernste Anliegen, um das es hier geht, mit uns im Gebet Gott zu empfehlen.“

Leider muß festgestellt werden, daß führende Persönlichkeiten der christlichen Gewerkschaften die von den katholischen Bischöfen geforderte Bruderliebe gegenüber den katholischen Arbeitnehmern im DGB in der täglichen organisationspolitischen Auseinandersetzung sehr vermissen lassen.

Informieren wir uns daher, was zu dem gewiß ernstem Problem die Sozialenzyklika „Mater et magistra“ sagt. Es ist verständlich, daß der Papst sich zunächst in der Reihenfolge des Textes an die christlichen Gewerkschaften wendet, deren Bedeutung in anderen Ländern auch auf Grund geschichtlicher Entwicklungen ganz anders eingeschätzt werden muß als in der Bundesrepublik. Es heißt in den Abschnitten 100 und 101:

„So versteht es sich, daß Unser Gedenken und Unser väterliches Wohlwollen sich den verschiedenen Berufsorganisationen und Gewerkschaften zuwenden, die, von christlichem Gedankengut beseelt, in den verschiedenen Erdteilen am Werke sind. Wir wissen, wie schwierig der Einsatz Unserer geliebten Söhne war, wissen aber auch um ihren Erfolg, wenn es galt, im nationalen Bereich oder auf Weltebene die Rechte der Arbeiter wahrzunehmen und deren wirtschaftliche und kulturelle Lage zu heben.

Darüber hinaus möchten Wir anerkennend darauf hinweisen, wie verdienstlich diese Arbeit ist. Ihr Wert bestimmt sich nicht nach dem unmittelbaren, sichtbaren Erfolg; wirkt sie doch in die ganze Welt der menschlichen Arbeit hinein — überallhin verbreitet sie die rechten Maßstäbe christlichen Denkens und Handelns und den Geist der christlichen Religion.“

Dann fährt die Enzyklika fort:

„Mit dieser väterlichen Anerkennung wollen Wir auch jene geliebten Söhne auszeichnen, die, von christlichen Grundsätzen durchdrungen, ausgezeichnete Arbeit in anderen Berufsorganisationen und Gewerkschaften leisten, die sich vom natürlichen Sittengesetz leiten lassen und die religiös-sittliche Freiheit ihrer Mitglieder achten“ (Abschn. 102).

„Mater et magistra“ fällt mithin keine Entscheidung zugunsten christlicher Gewerkschaften der Bundesrepublik. Ihre besondere Bedeutung für das Wirken des DGB liegt hiernach in zwei Gesichtspunkten: Die Enzyklika lobt jene Gewerkschafter, die in christlicher Grundhaltung in der Einheitsgewerkschaft wirken. Die Anforderung an die Einheitsgewerkschaft, daß sie sich nämlich „vom natürlichen Sittengesetz leiten lassen und die religiös-sittliche Freiheit ihrer Mitglieder achten muß“, um katholischen Mitgliedern die Mitarbeit zu gestatten, ist ein steter Anlaß zu selbstkritischer Prüfung. Dabei wird die Frage nicht nur im Hinblick auf programmatische und satzungsrechtliche Grundsätze zu beantworten sein, sondern auch nach den praktischen Verhaltensweisen und dem personellen Aufbau des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die bestmögliche Lösung haben der DGB und die meisten seiner Einzelgewerkschaften in dieser Beziehung sicher noch nicht gefunden. Dem muß allerdings hinzugefügt werden, daß heute die Streitpunkte innerhalb der Einheitsgewerkschaft im wesentlichen parteipolitischer Natur und nicht religiös-weltanschaulichen Charakters sind. Von der Pflicht, auch in dieser Hinsicht den Anspruch, Einheitsgewerkschaft zu sein, glaubwürdig und überzeugend nachzuweisen, entbindet den DGB und seine Gewerkschaften diese Feststellung allerdings nicht.

III

Es ist versucht worden, nachzuweisen, daß „Mater et magistra“ mindestens in den dargestellten Punkten Eigentum, Mitbestimmung und Gewerkschaftsform vielfältige Berührungspunkte und grundsätzliche Übereinstimmungen mit dem Gedankengut des Deutschen Gewerkschaftsbundes von heute aufweist. Das kann mit ebenso großer Freude wie Genugtuung festgestellt werden.

„Mater et magistra“ gehört mit ihren modernen Gedankengängen in das Zeitalter der katholischen Kirche, das man zu Recht das Johanneische genannt hat. Die katholische Kirche hat sich aufgemacht zu einem großen „Dialog mit der Welt“. Sie trifft dabei auf eine Welt, deren Kräfte und Ideen ebenfalls aus früher geschlossenen Denkmodellen heraustreten und nach neuen Formen zur Lösung der modernen Probleme suchen, weil sich die alten als untauglich erwiesen haben. Auch die deutsche Einheitsgewerkschaft befindet sich in dieser Bewegung. Sie ist ein Teil von ihr.

„MATER ET MAGISTRA" UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DEN DGB

Sie hat ihrerseits in ihrem Grundsatzprogramm einen „Dialog" angeboten:

„Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften sind bereit, aufgeschlossen und in ehrlicher Auseinandersetzung die Fragen unserer Zeit mit den Vertretern aller Gruppen unseres Volkes zu behandeln.

Parlamente, Regierungen, Parteien, Kirchen und alle, die guten Willens sind, sind aufgerufen, die Gewerkschaften in ihren Bestrebungen in der modernen Gesellschaft zu unterstützen. Darauf haben sie um so mehr Anspruch, als ihre Bestrebungen über die Interessenvertretung hinaus dem Gesamtwohl dienen."

Aus dieser aufgeschlossenen Gesprächsbereitschaft der Gewerkschaften gilt es, Konsequenzen allgemeiner, aber auch ganz praktischer Art zu ziehen:

Wie mit allen anderen Ideen, muß sich die Einheitsgewerkschaft immer wieder auch mit den Gedankengängen der Kirchen auseinandersetzen, ihnen innerorganisatorisch Raum geben und prüfen, wo ein Stück gemeinsamen Weges — trotz unterschiedlicher Aufgabenstellung — möglich ist. Kirchen und Gewerkschaften haben es in ihrer Arbeit schließlich mit den gleichen Menschen zu tun.

Die Presse berichtet immer wieder von offiziellen Gesprächen des DGB-Bundesvorstandes mit Arbeitgebern, politischen Parteien und anderen Institutionen. Auch zu den Kirchen und deren maßgeblichen Persönlichkeiten bestehen vielfältige Beziehungen und Kontakte von Gewerkschaftsführern, die in der Vergangenheit sich schon fruchtbar für die deutsche Arbeitnehmerschaft ausgewirkt haben. Soweit der katholische Raum in Betracht kommt, genügt der offizielle Kontakt des DGB zum *Zentralkomitee Deutscher Katholiken* wohl nicht mehr. Der DGB sollte daher auch eine ständige, möglichst institutionelle Verbindung zur *Fuldaer Bischofskonferenz* und vor allem zu deren Sozialkommission aufnehmen und pflegen. Das gleiche gilt für vergleichbare oder ähnliche Einrichtungen der evangelischen Kirche. Ähnliche Kontakte auf mittlerer und örtlicher Ebene wären ebenso wünschenswert. Dadurch könnte das Verständnis der Kirchen für den DGB und sein Selbstverständnis gestärkt, andererseits den Gewerkschaften ein besserer Einblick in das soziale und gesellschaftliche Wollen der Kirchen ermöglicht werden.

Den Nutzen davon hätten sicher die Kirchen und die Gewerkschaften beiderseitig. Ihn hätten aber auch die Arbeitnehmer wegen der Wirkungen gewerkschaftlicher Arbeit, ja die Gesamtheit des Volkes. Um das, worauf es ankommt, mit den Worten der päpstlichen Enzyklika auszudrücken:

„Die Grundsätze der Soziallehre lassen sich gewöhnlich in folgenden drei Schritten verwirklichen: Zunächst muß man den wahren Sachverhalt überhaupt richtig sehen; dann muß man diesen Sachverhalt anhand dieser Grundsätze gewissenhaft bewerten; schließlich muß man feststellen, was man tun kann und muß, um die überlieferten Normen nach Ort und Zeit anzuwenden. Diese drei Schritte lassen sich in den drei Worten ausdrücken: sehen, urteilen, handeln" (Abschn. 236).

Wo immer vom Bildungsauftrag der Gewerkschaften die Rede ist, bedarf es der Erinnerung, daß es unmöglich ist, ihn defnitorisch auf einzelne Gebiete festzulegen. Je mehr man annimmt, daß er auf gewerkschaftliche Arbeit selber, auf die Konzeptionen und Obliegenheiten künftiger Funktionäre abzustellen sei, desto weniger lassen Wissens Elemente verschiedenster Ordnung von vorneherein sich ausschließen. Was wirtschaftlich-politische Wirksamkeit bedeutet und vermag, wie weit sie sinnvoll ist, hängt nicht zuletzt vom Ausmaß der Erfahrung und der Einsicht ab, die in sie eingeht.

Max Horkheimer